

# Newsletter Vergaberecht

November 2025



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter Vergaberecht, Ausgabe November 2025.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

**Stephan Rechten**

Rechtsanwalt

[vCard](#)



**Nachträgliche Benennung eines Unterauftragnehmers kein  
pauschaler Ausschlussgrund**

[zum Artikel](#)

**Newsticker**

Ausblick: Neue EU-Schwellenwerte ab 2026

Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge in erster  
Lesung

Neue Dynamik für Vergabeverfahren durch  
Wasserstoffbeschleunigungsgesetz

Hessen plant Novelle des Vergabe- und Tariftreuegesetzes

EU-Kommission bewertet öffentliche Auftragsvergabe: Ziele nur teilweise  
erreicht

[zu den Artikeln](#)

## **REDAKTION (verantwortlich)**

Stephan Rechten | Rechtsanwalt  
© Beiten Burkhardt  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

[Vergaberecht@advant-beiten.com](mailto:Vergaberecht@advant-beiten.com)  
[www.advant-beiten.com](http://www.advant-beiten.com)

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Wir verwenden das generische Maskulinum, womit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

# Nachträgliche Benennung eines Unterauftragnehmers kein pauschaler Ausschlussgrund

Die Vergabekammer des Bundes (VK Bund) hat sich im Beschluss vom 13. August 2025 (VK 2-53/25) mit der Frage beschäftigt, ob die nachträgliche Benennung eines Unterauftragnehmers im Rahmen der Angebotsaufklärung zum Ausschluss des Angebots führen kann.

Nach ihrer Rechtsauffassung führt ein zunächst verneinter Nachunternehmereinsatz, der sich erst im Rahmen der Angebotsaufklärung als doch beabsichtigt herausstellt, im Ergebnis nicht automatisch zum Angebotsausschluss. Ein Ausschluss wegen Änderung oder Ergänzung der Vergabeunterlagen kommt nur dann in Betracht, wenn das Angebot vom geforderten Vertrags-/Leistungsinhalt abweicht. Die Entscheidung zeigt exemplarisch, dass formale Anforderungen zur Abwicklung des Vergabeverfahrens rechtlich vom materiellen Inhalt der Vertragsunterlagen einschließlich Leistungsbeschreibung abzugrenzen sind und nicht jeder formaler Fehler zum Ausschluss führt. Ebenso wird deutlich, dass gesetzlich nicht normierte Ausschlussgründe keine Grundlage für einen Ausschluss bilden können.

## Sachverhalt

Die Antragsgegnerin schrieb eine Rahmenvereinbarung über verschiedene Dienstleistungen für den Internetbetrieb aus, darunter redaktionelle und konzeptionelle Leistungen, Videoproduktion, Programmierung sowie Hosting. In den Teilnahmebedingungen definierte sie den Begriff „Unterauftragnehmer“ als einen „Wirtschaftsteilnehmer, der vornehmlich aufgrund eines Unterauftrags [...] im Auftrag des [...] Bieters [...] die gesamte oder einen Teil der von dem [...] Bieter gegenüber dem Auftraggeber geschuldete Leistung erbringt“.

Die im Verfahren beigefugte Zuschlagsbieterin gab bereits im Angebot an, eine Streaming-Plattform als Unterauftragnehmerleistung einzusetzen. Die Antragstellerin hingegen erklärte in ihrem Angebot zunächst, keine Unterauftragnehmer einsetzen zu wollen.

Im Rahmen einer Preisauflärung nach Öffnung der Angebote gab die Antragstellerin an, für das Videohosting doch einen Unterauftragnehmer einsetzen zu wollen. Die Antragsgegnerin sah darin einen Widerspruch zur ursprünglichen Erklärung im Angebot und forderte eine Aufklärung. Sie

verwies darauf, dass das Nachschieben von Unterauftragnehmerleistungen eine Angebotsänderung darstelle und zum Angebotsausschluss führen könne.

Die Antragstellerin erläuterte daraufhin, wie sie die Medieninfrastruktur eines externen Unternehmens für das Videohosting nutzen wolle, um fertiggestellte Videos im Internet speichern, verwalten und bereitstellen zu können. Die Antragsgegnerin forderte weitere Aufklärung und erhielt die Information, dass lediglich ein Medienserver angemietet werde. Die Antragstellerin sah in dieser Leistung nur ein Hilfsmittel zur Erbringung der eigentlich nachgefragten Leistung und keine Unterauftragnehmerleistung im Sinne der Definition der Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin informierte die Antragstellerin über die beabsichtigte Zuschlagserteilung an die Beigeladene und schloss deren Angebot gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 53 Abs. 7 VgV aus. Zur Begründung führte sie aus, die Antragstellerin habe die Vorgabe in den Vergabeunterlagen abgeändert, wonach der Unterauftragnehmereinsatz spätestens mit dem Angebot einzureichen sei, indem sie erst nach Angebotsabgabe einen Unterauftragnehmer benannt habe. Die Antragstellerin erhob daraufhin Rüge, die von der Antragsgegnerin zurückgewiesen wurde. Sie stellte daraufhin einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer des Bundes.

## **Entscheidung**

Die Vergabekammer gab der Antragstellerin recht: Der Ausschluss ihres Angebots war rechtswidrig.

*Nachunternehmernennung stellt keine Änderung an den Vergabeunterlagen dar*

Nach Auffassung der Kammer liegt bereits keine Änderung oder Ergänzung an den Vergabeunterlagen im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV vor. Die Vorgabe, den Nachunternehmereinsatz bereits mit Angebotsabgabe zu erklären, sei formaler Natur und betreffe nicht den materiellen Vertragsinhalt. Indem die Antragstellerin den Unterauftragnehmer erst nach Angebotsabgabe benannt hat, ergebe sich keine Diskrepanz zwischen den inhaltlichen Vorgaben und dem Vertragsangebot, sodass § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV nicht einschlägig sei.

Ein Verstoß gegen diese formale Anforderung rechtfertigt daher keinen Ausschluss, solange der Inhalt des Angebots materiell nicht von den

Vergabeunterlagen abweiche. Die Vergabekammer verweist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf (Beschluss vom 08. Juli 2020 – Verg 6/20), wonach formelle Abweichungen, etwa von Benutzerleitfäden oder anderen verfahrensbezogenen Vorgaben, nicht zum Ausschluss führen dürfen, sofern der materielle Vertragsinhalt unberührt bleibt.

#### *Kein pauschaler Angebotsausschluss*

Im zweiten Schritt setzte sich die Kammer mit der Frage auseinander, ob die von der Antragsgegnerin herangezogene Kombination aus § 57 Abs. 1 VgV und § 53 Abs. 7 VgV eine tragfähige Grundlage für den Ausschluss des Angebots darstellen könne. Nach ihrer Auffassung ist dies im Ergebnis nicht der Fall. § 57 Abs. 1 VgV enthalte keine allgemeine Öffnungsklausel zur Schaffung zusätzlicher Ausschlussgründe, sondern normiere die Rechtsfolgen für die Nichteinhaltung materieller Anforderungen nach § 53 Abs. 7 VgV.

So regle § 53 Abs. 7 Satz 1 VgV die inhaltlichen Anforderungen an Angebote, insbesondere das Verbot von Änderungen an den Vergabeunterlagen. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV greife diese auf und erlaube als Rechtsfolge einen Ausschluss nur dann, wenn das Angebot vom geforderten Vertrags-/Leistungsinhalt abweiche. Eine solche Abweichung lag hier jedoch nicht vor.

Soweit es um § 53 Abs. 7 Satz 2 VgV gehe – also die Vollständigkeit der Angebote – seien die einschlägigen Ausschlussstatbestände in § 57 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 VgV geregelt. Diese setzen voraus, dass entweder eine Nachforderung im Vorfeld vom öffentlichen Auftraggeber ausgeschlossen wurde oder eine nachgeforderte Erklärung nicht fristgerecht eingereicht wurde. Ein unmittelbarer Ausschluss ohne vorherige Nachforderung sei demnach nicht zulässig.

#### *Keine Ausweitung von Ausschlussgründen*

Die Kammer betont zudem, dass der Begriff „insbesondere“ in § 57 Abs. 1 VgV nicht als Öffnungsklausel für zusätzliche Ausschlussgründe zu verstehen sei. Eine richtlinienkonforme Auslegung im Sinne von Art. 56 der Richtlinie 2014/24/EU ergebe, dass mit dieser Norm keine Grundlage für über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehenden Ausschlussgründe gelegt werde.

## *Widerspruch erkannt: Aufklärung statt Ausschluss*

Im Rahmen der Angebotsaufklärung wurde deutlich, wie die Antragstellerin ihr Angebot von Anfang an gemeint hatte. Die Einbindung eines Drittunternehmens für das Videohosting war nicht Ausdruck einer nachträglichen Änderung, sondern wurde durch die Aufklärungsantworten aus Sicht der Kammer nachvollziehbar und transparent erläutert. Hierdurch lag auch der Schluss nahe, dass das Unternehmen nicht vorsätzlich oder fahrlässig irreführende Angaben gemacht hat, was möglicherweise einen Ausschluss nach § 124 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. c) GWB hätte rechtfertigen können.

Durch die Rückfrage und die Aufklärungsantwort der Antragstellerin war für die Kammer nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) deutlich, dass ein Unterauftragnehmer vorgesehen ist und von Anfang an vorgesehen war. Die Nachlieferung dieser Informationen hätte somit kein geändertes Angebot bedeutet. Hätte die Antragstellerin die Nachlieferung verweigert oder nicht fristgemäß erledigt, wäre hingegen der Ausschlussstatbestand des § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV erfüllt gewesen.

Die Kammer sah hier eine Verantwortung bei der Auftraggeberin, die nach der ersten Aufklärungsantwort erkannt hat, dass ein Unterauftragnehmereinsatz geplant war. Sie hätte die Antragstellerin darüber informieren müssen, dass der vorgesehene Beitrag des Plattform-Anbieters als Unterauftragnehmereinsatz anzusehen sei. Daraufhin hätte die Auftraggeberin ihr Nachforderungsermessen nach § 56 Abs. 2 S. 1 VgV ausüben müssen, denn die diesbezüglichen Angaben fehlten und wären mit dem Angebot einzureichen gewesen.

### **Praxistipp**

Die Entscheidung der Vergabekammer des Bundes zeigt, dass nicht jede nachträgliche Information oder Klarstellung im Vergabeverfahren automatisch eine Angebotsänderung darstellt, die zum Ausschluss führen muss.

Im vorliegenden Fall lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Bieter in seinem Angebot missbräuchlich oder irreführend gehandelt hat. Ihm war, das legt jedenfalls der Sachverhalt nahe, schlicht nicht bewusst, dass die Verwendung eines angemieteten Medienservers eine

Unterauftragnehmerleistung darstellt. Somit hat er auch nach Auslegung seiner Erklärungen bei Angebotsabgabe nichts anderes erklärt als im Rahmen der Aufklärung – er wollte bei der Leistungserbringung einen angemieteten Medienserver einsetzen, folgerte daraus aber nicht, dass er dies bei Angebotsabgabe als Unterauftragnehmereinsatz hätte angeben müssen.

Um Nachteile im Vergabeverfahren durch derartige Verständnisprobleme zu vermeiden, sollten Bieter auf das Studieren der Vorgaben der Bewerbungsbedingungen – der Auftraggeber hatte immerhin eine brauchbare Definition der Unterauftragnehmereigenschaft vorgegeben – und das sorgfältige Ausfüllen der Vergabeunterlagen besonderen Wert legen. Es empfiehlt sich daher grundsätzlich, selbst bei „kleineren“ Unklarheiten zum Instrument der Bieterfrage zu greifen und so proaktiv für klare Vorgaben zu sorgen, anstatt auf eine spätere Aufklärung zu vertrauen.

Bei Widersprüchen zwischen ursprünglicher Erklärung eines Bieters zum Unterauftragnehmereinsatz und späteren Aufklärungsantworten sollten öffentliche Auftraggeber stets differenzieren, ob tatsächlich eine inhaltliche Angebotsänderung nach Ablauf der Angebotsfrist vorliegt oder lediglich eine rechtlich unzutreffende Einordnung korrigiert wird. Ein Angebotsausschluss ist nur gerechtfertigt, wenn sich der Vertrags- bzw. Leistungsinhalt nachträglich ändert, nicht jedoch bei bloßen formellen Abweichungen oder nachträglichen Klarstellungen zu von Anfang an geplanten Leistungen. Im Zweifelsfall ist das Nachforderungsermessen nach § 56 Abs. 2 VgV auszuüben, um den Bieter zur Einreichung fehlender Nachunternehmererklärungen aufzufordern.

### **Christopher Theis**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht

[vCard](#)



### **Marie Bonn**

Rechtsanwältin

[vCard](#)



# Newsticker

## Ausblick: Neue EU-Schwellenwerte ab 2026

Am 22. Oktober 2025 hat die Europäische Kommission die neuen EU-Schwellenwerte veröffentlicht, die ab dem 1. Januar 2026 für zwei Jahre gelten.

Die neuen Schwellenwerte im Überblick:

<b>bis 31.12.2025 ab 01.01.2026</b>		
<b>Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe</b>		
<b>Öffentliche Bauaufträge</b>	5 538 000 EUR	5 404 000 EUR
<b>Öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die von zentralen Regierungsbehörden vergeben werden</b>	143 000 EUR	140 000 EUR
<b>Öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die von subzentralen öffentlichen Auftraggebern vergeben werden</b>	221 000 EUR	216 000 EUR
<b>Baufträge, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern direkt subventioniert werden</b>	5 538 000 EUR	5 404 000 EUR
<b>Dienstleistungsaufträge, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern direkt subventioniert werden</b>	221 000 EUR	216 000 EUR

<b>Richtlinie 2014/25/EU (Sektorenrichtlinie) und Richtlinie 2009/81/EG (Verteidigung und Sicherheit)</b>		
<b>Liefer- und Dienstleistungsaufträge</b>	443 000 EUR	432 000 EUR
<b>Baufträge</b>	5 538 000 EUR	5 404 000 EUR
<b>Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe</b>		
<b>Bau- und Dienstleistungskonzessionen</b>	5 538 000 EUR	5 404 000 EUR

## **Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge in erster Lesung**

Bereits in unserem [Newsletter Vergaberecht August 2025](#) haben wir über die geplanten Reformen zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge berichtet. Am 9. Oktober 2025 fand die erste Lesung im Bundestag statt. Der dort eingebrachte Regierungsentwurf enthält einige berichtenswerte Änderungen zum ursprünglichen Referentenentwurf aus Juli 2025.

### **Aufweichung des Losgrundsatzes**

Bereits der Referentenentwurf zum Vergabebesleunigungsgesetz sah eine Aufweichung des Losgrundsatzes für Infrastrukturvorhaben aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ vor. Der aktuelle Regierungsentwurf [BT-Drs. 21/1934](#) verändert die Voraussetzungen dafür geringfügig. In § 97 Absatz 4 GWB war vorher für den Verzicht auf die Losaufteilung „die Realisierung dringlicher [...] Infrastrukturvorhaben“ erforderlich, sind nun „zeitliche Gründe“ erforderlich.

Diese neue Ausnahme gilt für Vorhaben, die aus dem Sondervermögen gemäß dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ finanziert werden und deren Wert das 2,5-Fache der EU-Schwellenwerte übersteigt. Die Gesetzesbegründung stellt jedoch klar: Nicht jeder zeitliche Grund genügt. Vielmehr muss die Anwendung des Losgrundsatzes die schnelle Realisierung des Vorhabens nachweislich

behindern. Eine bloße Behauptung zeitlicher Gründe reicht nicht aus. Es muss eine besondere Dringlichkeit vorliegen, die nicht vom Auftraggeber verschuldet wurde. Insofern dürften die inhaltlichen Unterschiede zwischen der erforderlichen „Dringlichkeit“ und den „zeitliche[n] Gründen“ sehr gering sein.

<b>§ 97 Abs. 4 S. 4 GWB – geplante Fassung vom 24. Juli 2025</b>	<b>§ 97 Abs. 4 S. 4 GWB – geplante Fassung vom 9. Oktober 2025</b>
Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen auch zusammen vergeben werden, <del>wenn die Realisierung dringlicher</del> , aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierter Infrastrukturvorhaben, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte nach § 106 Absatz 2 GWB um das Zweieinhalbfache übersteigt, dies erfordert. [...]	Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen auch zusammen vergeben werden, <b>wenn zeitliche Gründe dies bei der Durchführung von</b> aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierten Infrastrukturvorhaben, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer das Zweieinhalbfache der Schwellenwerte nach § 106 Absatz 2 GWB erreicht oder überschreitet, erfordern. [...]

Der Bundesrat hatte bereits zuvor Kritik an der geplanten Neuregelung geübt. Der Entwurf bringe keine Verbesserung, sondern sei sogar ein Rückschritt gegenüber früheren Vorschlägen. Besonders der hohe Begründungsaufwand, um zeitliche Gründe für eine Ausnahme vom Losgrundsatz nachzuweisen, wird als praxisfern und hinderlich bewertet. Die Regelung schaffe Rechtsunsicherheit.

Mit dieser Neuregelung in Zusammenhang steht auch die Einfügung eines neuen Absatzes in § 117 GWB (Besondere Ausnahmen für Vergaben, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte umfassen. Demnach sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 die Sätze 2 bis 6 des § 97 Abs. 4 GWB bei verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen nach § 104 GWB nicht anzuwenden. Daraus folgt eine befristete Ausnahme vom Losgrundsatz für verteidigungs- und sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge nach § 104 GWB. Als Hintergrund wird in der

Begründung die aktuelle sicherheitspolitische Lage herangeführt, die die Stärkung der Befähigung der Bundeswehr sowie die schnelle Ertüchtigung von Sicherheitsbehörden, wie unter anderem der Bundespolizei, des Technischen Hilfswerks und des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe erfordert.

### Keine Informations- und Wartepflicht nach § 134 GWB bei Abrufen aus Rahmenvereinbarungen oder dynamischen Beschaffungssystemen

Der aktuelle Gesetzesentwurf enthält zudem eine Neufassung des § 134 Abs. 3 GWB, wonach die Pflicht zur vorherigen Information der unterlegenen Bieter (neben den bekannten Ausnahmen bei besonderer Dringlichkeit und sicherheitsrelevanten Vergaben) auch dann entfällt, wenn eine Leistung unter Nutzung einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden soll.

Diese Anpassung bestätigt die bisher zwar überwiegend gelebte, aber nicht kodifizierte Praxis, dass Abrufe aus Rahmenvereinbarungen nicht von § 134 GWB erfasst sind. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, dass auch für Einzelabrufe eine Information nach § 134 GWB erfolgen müsste, existierte bisher zwar nicht, der deutsche Gesetzgeber hatte insoweit bislang von der Möglichkeit nach Art. 2b lit. c) der Richtlinie 2007/66/EG, eine explizite Ausnahme von der Wartefrist zu regeln, jedoch keinen Gebrauch gemacht. Daher wurde bislang zumindest teilweise vertreten, dass bei sogenannten Mini-Wettbewerben eine Informationspflicht bestehe (vgl. z.B. VK Sachsen (1. Vergabekammer), Beschluss vom 07. Juli 2023 – 1/SVK/012-23).

<b>§ 134 Abs. 3 GWB – Aktuelle Fassung</b>	<b>§ 134 Abs. 3 GWB – Geplante Fassung vom 9. Oktober 2025</b>
Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist.	Die Informations- und Wartepflicht entfällt in Fällen, in denen 1. das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist oder 2. eine Leistung bei der Nutzung einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden soll.

## **Neue Dynamik für Vergabeverfahren durch Wasserstoffbeschleunigungsgesetz**

Der am 1. Oktober 2025 von der Bundesregierung verabschiedete Entwurf für ein [Wasserstoffbeschleunigungsgesetz](#) (WasserstoffBG) soll die Verfahren für Wasserstoff-Infrastrukturprojekte vereinfachen und beschleunigen. Damit einher gehen auch vergaberechtliche Erleichterungen:

### **Gesamtvergabe statt Losbildung**

Ein zentrales Element des Gesetzes ist die Möglichkeit, vom Grundsatz der losweisen Vergabe abzuweichen. Nach § 6 Abs. 2 WasserstoffBG sind Gesamtvergaben zulässig, wenn wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe vorliegen.

### **Flexibilisierung bei De-facto-Vergaben**

§ 6 Abs. 4 WasserstoffBG erlaubt es, bei rechtswidrigen Direktvergaben von der Unwirksamkeit des Vertrags abzusehen, sofern zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen. Stattdessen können mildere Sanktionen wie Geldbußen oder eine verkürzte Vertragslaufzeit verhängt werden.

### **Beschleunigung des Nachprüfungsverfahrens**

Gemäß § 7 WasserstoffBG können Entscheidungen nach Aktenlage getroffen werden, mündliche Verhandlungen sind nicht zwingend und können per Videokonferenz erfolgen. Die aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde entfällt weitgehend. Der Rechtsschutz für unterlegene Bieter verlagert sich damit auf die Sekundärebene.

## **Hessen plant Novelle des Vergabe- und Tariftreuegesetzes**

Am 1. Oktober 2025 hat der hessische Wirtschaftsminister Kaweh Mansoori in einer Debatte im Bundesrat zum Vergabebeschleunigungsgesetz angekündigt, dass das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) umgestaltet werde. Ziel der Reform sei es, die Beschaffung effizienter, sozial gerechter und weniger bürokratisch zu gestalten. Dazu sollen unter anderem die Wertgrenzen für Direktaufträge erhöht werden. Gleichzeitig ist vorgesehen,

mittelständische Unternehmen, das Handwerk sowie Kommunen durch vereinfachte Vergabeverfahren und den Abbau bürokratischer Hürden zu entlasten. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Stärkung der Tariftreue, um Beschäftigte besser vor Lohndumping zu schützen und faire Arbeitsbedingungen sicherzustellen. Die konkreten Inhalte des Gesetzesentwurfs stehen noch aus.

### **EU-Kommission bewertet öffentliche Auftragsvergabe: Ziele nur teilweise erreicht**

Die Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU aus dem Jahr 2014 waren die Grundlage für die Reform des europäischen Vergaberechts und wurden auf nationaler Ebene z.B. in GWB und VgV umgesetzt. Gut zehn Jahre nach deren Inkrafttreten hat die EU-Kommission die Wirkung der Richtlinien für das öffentliche Auftragswesen evaluiert (abrufbar [hier](#)). Die Bilanz fällt gemischt aus: die Ziele seien nur teilweise erreicht worden.

So habe die Einführung der Richtlinien einerseits zu Auslegungsproblemen geführt, jedoch auch zu mehr Rechtssicherheit in Bezug auf Konzessionen geführt.

Auch die Einführung mehrerer Verfahrensarten habe zwar zu mehr Auswahl zwischen den Verfahrensarten geführt, jedoch nicht zu mehr Flexibilität, um unvorhersehbare Situationen besser berücksichtigen zu können. Zur Vereinfachung beigetragen habe die Einführung der elektronischen Auftragsvergabe. Instrumente wie die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) haben nicht zum gewünschten Ergebnis geführt.

Die durchschnittliche Zahl der Angebote pro Ausschreibung sei insgesamt rückläufig, während besonders große Aufträge auf reges Interesse am Markt stießen. Die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie die grenzüberschreitende Beteiligung blieb nahezu unverändert.

Insgesamt kommt die Evaluation zu dem Schluss, dass die Richtlinien zwar direkte Verwaltungskosten verursachen, diese aber niedriger seien als vor der Reform von 2014 (durchschnittlich 0,9 %; zuvor waren es 1,4 %). Das öffentliche Beschaffungswesen sei nicht ausreichend flexibel, kohärent und strategisch ausgerichtet, um auf bestehende und kommende Herausforderungen effektiv reagieren zu können.

# Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Vergaberechts-Team:

## Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 86471-219

### Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



### Max Stanko

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für  
Vergaberecht

[vCard](#)



## Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 518989-0

### Sascha Opheys

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für  
Vergaberecht

[vCard](#)



## Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 756095-195

### Christopher Theis

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für  
Vergaberecht

[vCard](#)



## München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452

### Michael Brückner

Rechtsanwalt

[vCard](#)



### Hans Georg Neumeier

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt  
für Verwaltungsrecht

[vCard](#)



### Katrin Lüttke

Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für  
Verwaltungsrecht

[vCard](#)





Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

**Hinweis:** Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

### **Impressum**

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München, HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Tel.: +49 89 35065-0, Fax: +49 89 35065-123 | E-Mail: [munich@advant-beiten.com](mailto:munich@advant-beiten.com)

Hier finden Sie unser vollständiges Impressum: [www.advant-beiten.com/impressum](http://www.advant-beiten.com/impressum) und unsere

Datenschutzerklärung: [www.advant-beiten.com/datenschutz](http://www.advant-beiten.com/datenschutz)